

Nachschlagewerk: ja
 Amtliche Sammlung: nein

BGB § 249 Hd

Zur Frage, ob der Eigentümer eines erheblich beschädigten Kraftfahrzeugs dessen Reparatur ablehnen und dem Schädiger die Kosten der Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs in Rechnung stellen darf.

BGH, Urt: v. 25. Januar 1966 - VI ZR 189/64-OLG Frankfurt(Main)
 LG Frankfurt(Main)

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 189/64

URTEIL

Verkündet am

25. Januar 1966

Kriegl

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Peter R. [REDACTED], F. [REDACTED], M. [REDACTED]
Landstraße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Firma H. [REDACTED] & P. [REDACTED], F. [REDACTED], O. [REDACTED],
2. Horst L. [REDACTED], F. [REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 5. März 1964 aufgehoben, soweit es das Urteil der 13. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 4. Juni 1962 zum Nachteil des Klägers abgeändert und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat. In diesem Umfang wird die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch rechtskräftiges Grundurteil sind die Beklagten verurteilt worden, dem Kläger den aus dem Verkehrsunfall vom 16. Februar 1956 entstandenen Sachschaden an seinem Personenkraftwagen zu ersetzen, und zwar die Erstbeklagte zu 4/5, der Zweitbeklagte in vollem Umfang.

Der Kläger hat vorgetragen, der zur Unfallzeit fast neuwertige Buick-Wagen (Betriebsleistung um 55.000 km, Anschaffungspreis 24.000 DM) sei durch den Zusammenstoß



so erheblich beschädigt worden, daß es nicht möglich gewesen sei, durch eine Reparatur die frühere Betriebssicherheit wiederherzustellen. Da er für seine Reisezwecke auf einen absolut fahrsicheren Wagen angewiesen sei, habe er einen neuen Wagen eines ähnlichen Typs gekauft und es abgelehnt, sich auf eine Reparatur des beschädigten Buick-Wagens einzulassen. Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagten müßten ihm gegen Zurverfügungstellung des beschädigten Wagens, die unstreitig als bald nach dem Unfall erfolgt ist, den Zeitwert dieses Wagens vor dem Unfall ersetzen, der vom Kläger auf 18.000 DM geschätzt wird. Im übrigen meint der Kläger, die Belastung der Beklagten würde kaum geringer sein, wenn sie ihm die Kosten der Instandsetzung, den merkantilen Minderwert und Ersatz für den Betriebsausfall des Wagens während der Reparaturzeit ersetzen müßten.

Der Kläger hat unter Berücksichtigung von Teilregulierungen des Schadens beantragt,

1.) den Zweitbeklagten zu verurteilen, an ihn 16.362 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 16. Februar 1956 zu zahlen, abzüglich am 12. November 1958 durch Aufrechnung getilgter 351,34 DM und am 13. Mai 1960 gezahlter 1.638 DM;

2.) die Erstbeklagte zu verurteilen, an ihn als Gesamtschuldner mit dem Zweitbeklagten 12.762 DM zu zahlen, abzüglich am 13. Mai 1962 gezahlter 1.638 DM, und zwar Zug um Zug gegen Herausgabe des PKW-Buick Super 54.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten.

Sie sind der Ansicht, dem Kläger sei nach der Art der Schäden - es habe sich im wesentlichen um Blechschäden

gehandelt - eine Reparatur des Wagens zuzumuten gewesen. Die Reparaturkosten seien durch die geleisteten Zahlungen abgegolten. Wenn der Kläger sich um den beschädigten Wagen nicht gekümmert und ohne genügenden Anlaß einen neuen Wagen gekauft habe, so müsse er die ihm hierdurch entstandenen Aufwendungen selbst tragen. Der Zeitwert des Buick-Wagens habe im übrigen höchstens um 7.500 DM gelegen. Durch eine sachgerechte Reparatur wäre die volle Betriebssicherheit des Wagens wieder hergestellt worden. Ein merkantiler Minderwert würde dann nicht zurückgeblieben sein.

Das Landgericht hat die Beklagten verurteilt, Zug um Zug gegen Herausgabe des beschädigten Buick-Wagens als Gesamtschuldner an den Kläger 10.632 DM nebst Zinsen abzüglich durch Aufrechnung getilgter 351,34 DM und gezahlter 1.638 DM zu zahlen. Der Zweitbeklagte ist zur Zahlung weiterer 3.000 DM nebst Zinsen an den Kläger verurteilt worden. Im übrigen hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil teilweise abgeändert und zur Hauptsache wie folgt neu gefasst:

"Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 4.040 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 16. Februar 1956 abzüglich am 12. November 1958 durch Aufrechnung getilgter 351,34 DM und am 13. Mai 1960 gezahlter 1.638,-- DM zu zahlen. Der Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger weitere 1.010,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 16. Februar 1956 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen."

Die weitergehende Berufung der Beklagten ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Mit der Revision bittet der Kläger um die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, dem Kläger sei zuzumuten gewesen, sich auf eine Reparatur des beschädigten Quick-Wagens einzulassen, die zu einer vollen Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit und Betriebssicherheit geführt haben würde. Die Kosten dieser Reparatur sind auf 4 600 DM geschätzt worden. Zum Ausgleich eines merkantilen Minderwertes des Wagens hat das Berufungsgericht dem Kläger zusätzlich den Betrag von 450 DM zugesprochen. Mit einer Leistung von 5 050 DM ist der Schaden des Klägers nach der Auffassung des Berufungsgerichts ausgeglichen.

II.

Die Revision meint, die dem Kläger angesonnene Reparatur des Wagens würde nicht zu einer wirtschaftlich befriedigenden Herstellung des Zustandes geführt haben, der vor dem Unfall bestanden hätte (§ 249 BGB). Schon die Anerkennung eines merkantilen Minderwertes zeige, daß sich der Kläger auf eine Weiterbenutzung des reparierten Kraftfahrzeugs nicht habe einzulassen brauchen. Vor allem aber habe sich der Kläger deshalb zum Ankauf eines neuen Wagens entschließen dürfen, weil eine zu Rate

gezogene Fachfirma, das Autohaus [REDACTED] in F [REDACTED], eine Gewährleistung dafür abgelehnt habe, daß eine Reparatur zur Wiederherstellung der früheren Betriebssicherheit des Wagens führen werde. Angesichts der festgestellten Verzerrung des Chassisrahmens seien auch unabhängig von der Stellungnahme der Fachfirma die Bedenken des Klägers verständlich gewesen, die er gegen die Zumutung erhoben habe, er solle sich mit einer Reparatur zufrieden geben. Die Kosten einer dem Sicherheitsbedürfnis des Klägers Rechnung tragenden Reparatur habe das Berufungsgericht im übrigen zu gering geschätzt. Es komme hinzu, daß der Kläger darauf angewiesen gewesen wäre, während der langen Reparaturzeit ein Ersatzfahrzeug anzumieten. Für die Kosten hierfür hätten die Beklagten eintreten müssen.

III.

Im Ergebnis mußte die Revision Erfolg haben.

Zwar kann dem Standpunkt der Revision nicht beigetreten werden, schon die Anerkennung eines merkantilen Minderwertes rechtfertigt den Standpunkt des Klägers, der Schaden könne nur durch die Beschaffung eines andern Fahrzeugs auf Kosten der Beklagten (unter Verrechnung des Mehrwertes eines neuen Wagens) ausgeglichen werden. Es ist durchaus möglich, daß die Reparatur eines Kraftfahrzeugs und die zusätzliche Zahlung eines Betrages zum Ausgleich des merkantilen Minderwertes eine wirtschaftlich ausreichende Herstellung des früheren Zustandes bedeuten. Ob sich der Geschädigte mit einer Schadensausgleichung zufrieden geben muß, die von der Behebung der Schäden des betroffenen Fahrzeugs und dessen Weiterbenutzung ausgeht, hängt zunächst und entscheidend von

der kraftfahrtechnischen Würdigung der Schäden und den Bedürfnissen des Betroffenen ab. Nun haben im vorliegenden Fall zwei vom Gericht gehörte Sachverständige eindeutig bejaht, daß eine sachgemäße Reparatur zur vollen Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit und der Betriebssicherheit des Buick-Wagens geführt haben würde. Nach der Auffassung der Sachverständigen würde der sachgemäß instand gesetzte Wagen keinen technischen Minderwert gegenüber dem Zustand vor dem Unfall aufgewiesen haben, so daß der Kläger mit verdeckten Mängeln nicht zu rechnen hatte. Dabei haben sich die Gutachter mit der Art und möglichen Auswirkung der Beschädigungen im einzelnen auseinandergesetzt. Wie der Sachverständige Schönborn dargelegt hat, hätte man dem Wagen nach einer Reparatur auch äußerlich kaum noch etwas von der Beschädigung anmerken können. Eine weitere technische Begutachtung zu veranlassen, war das Berufungsgericht nicht verpflichtet. Wohl aber hätte das Berufungsgericht darauf eingehen müssen, ob nicht der Kläger angesichts der Art der Beschädigung (Verzerrung des Chassisrahmens) und der Ablehnung einer Gewährleistung für die Reparatur durch die Firma Autohaus [REDACTED] im damaligen Zeitpunkt berechnigte Bedenken dagegen haben durfte, daß seinen Bedürfnissen mit einer Reparatur des Fahrzeugs gedient war. Waren aus der damaligen Sicht solche Bedenken verständlich, so konnte der Entschluss zur Anschaffung eines anderen Fahrzeugs als eine vertretbare Maßnahme zum Ausgleich des Schadens erscheinen. Die Stellungnahme der Fachfirma, die offenbar in erster Linie für die Durchführung der Reparaturarbeiten in Frage kam, läßt sich natürlich dann nicht zur Rechtfertigung des Entschlusses des Klägers heranziehen, wenn sie für diesen erkennbar durch das Interesse der Firma am Verkauf eines Neuwagens motiviert war. In diesem Punkt hat das

Berufungsgericht aber eine Feststellung zu Lasten des Klägers nicht getroffen. Insoweit wird eine neue tatrichterliche Würdigung erforderlich sein.

Es kommt ein anderer Gesichtspunkt hinzu, den der Kläger geltend gemacht, das Berufungsgericht aber nicht ausreichend beschieden hat. Der Kläger hatte Angaben über die voraussichtliche Dauer der Reparatur und die Höhe der Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs gemacht (Bd. II Bl. 226, 250, 251). Aus dem Gutachten des Sachverständigen Kaps ergab sich, daß für die Reparatur Ersatzteile aus dem Ausland zu beschaffen gewesen wären. Die Dauer der Reparatur wurde von dem Sachverständigen auf 24 Tage geschätzt (Bd. I Bl. 147, 151). Mit der kurzen Bemerkung, weitere Schäden seien nicht unter Beweis gestellt, wird das Berufungsgericht der Bedeutung dieses Gesichtspunktes nicht gerecht. Durch den Vortrag des Klägers und das Gutachten Kaps waren immerhin wichtige Anhaltspunkte für die Schätzung eines Ausfallschadens gegeben, denen das Berufungsgericht - eventuell unter Ausübung des richterlichen Fragerechts - hätte nachgehen müssen. Lehnte das Berufungsgericht eine Schadensberechnung auf der Basis der Beschaffung eines Ersatzwagens ab, so mußte es dem Kläger Ersatz des Schadens zusprechen, der bei einer Reparatur des Wagens entstanden wäre, soweit dieser Schaden unter dem Schaden lag, der dem Kläger durch den von ihm gewählten Weg der Schaffung eines Schadensausgleichs entstanden ist. Darauf hatte der Kläger in der Hilfsbegründung seines Antrags auch ausdrücklich hingewiesen. Die Höhe des bei einer Reparatur des Wagens entstandenen Ausfallschadens konnte aber auch Anlaß zur Prüfung geben, ob der vom Kläger gewählte Weg einer Ersatzbeschaffung zu einer wesentlichen Verteuerung der von den Beklagten zu er-

bringenden Ersatzleistung geführt hat. Erst wenn das der Fall ist, konnte dem Kläger unter den hier gegebenen Umständen zugemutet werden, er müsse sich trotz seines Wunsches einer Wagentauschleistung mit der Reparatur und Weiterbenutzung des beschädigten Wagens abfinden und dürfe jedenfalls die Schädiger nur mit einem Schadensbetrag belasten, der bei einer Reparatur des Wagens entstanden wäre. Es war daher geboten, die beiden erörterten Möglichkeiten eines Schadensausgleichs daraufhin zu vergleichen, zu welcher Belastung sie für die Beklagten führten. Erst dann konnte unter Gesichtspunkten von Treu und Glauben entschieden werden, ob der Kläger zu einer Ablehnung des von der Versicherung der Beklagten vorgeschlagenen Weges berechtigt war. Der Stellungnahme der Beklagten ist nur insoweit zuzustimmen, daß es Prestige Gesichtspunkte oder persönliche Vorurteile des Klägers allein nicht rechtfertigten, sie mit wesentlich höheren Aufwendungen zu belasten, die etwa durch Ablehnung der Reparatur und Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs entstanden.

14

IV.

Da die Sache weiterer tatrichterlicher Aufklärung bedarf, konnte das Urteil des Berufungsgerichts nicht aufrecht erhalten werden, soweit es das Urteil des Landgerichts zu Lasten des Klägers abgeändert hat. In diesem Umfang war die Sache an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht wird auch über die Kosten des Rechtsstreits neu zu befinden haben. Da die Entscheidung über die Kosten der Revision von der Sachentscheidung abhängt, war diese Entscheidung dem Berufungsgericht zu übertragen.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner